

INTERPELLATION von Andreas Daurù (SP, Winterthur), Markus Schaaf (EVP, Zell) und Kathy Steiner (Grüne, Zürich)

betreffend Vertreiben wir bald unsere Eltern aus der Gemeinde?

Der Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim begründet keinen neuen Wohnsitz. Allfällige Kosten für die betroffene Person (insb. Zusatzleistungen) sind durch die Herkunftsgemeinde zu bezahlen, da der Wohnsitz dort bleibt. Zügelt eine ältere Person jedoch in eine altersgerechte Wohnung oder in eine Alterswohnung in einer anderen Gemeinde, begründet sich damit ein neuer Wohnsitz. Gemeinden mit einem hohen Anteil an Wohnungen, die für ältere Menschen geeignet sind, laufen damit Gefahr, viele ältere Menschen anzuziehen. Brauchen diese älteren Menschen in einer späteren Phase Unterstützung, fallen die Kosten in der neuen Wohnsitzgemeinde an.

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, für Alterswohnungen Beschränkungen zu erlassen. So kann in der Stadt Zürich nur eine Wohnung der «Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich» beziehen, wer bereits vorher in Zürich wohnhaft war. Diese Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinden fallen weg, wenn zum Beispiel eine Genossenschaft in Mehrgenerationenhäuser investiert.

Es macht aus gesundheits- und versorgungspolitischer, aber auch aus volkswirtschaftlicher Sicht Sinn, darauf zu achten, dass es genügend Wohnungen gibt, die speziell für ältere, leicht pflegebedürftige Menschen geeignet sind. Sie sind ein gutes und auch insgesamt für die Gemeinschaft kostengünstiges Angebot. Die Menschen treffen auf eine Umgebung, die altersgerecht gestaltet ist und es ihnen dadurch ermöglicht, ihre Autonomie in der persönlichen Versorgung möglichst lange zu erhalten. Ist doch mal (vorübergehend) Pflege nötig, kann diese nach Mass angeboten werden. Und wenn ältere Menschen ihre oftmals zu grossen Wohnungen und Häuser verlassen, entsteht Wohnraum für Familien.

Die oben geschilderten Anreize können dazu führen, dass die Gemeinden künftig darauf achten werden, dass es weniger statt mehr solcher Wohnungen gibt. Sie würden damit ein Zeichen setzen, dass älteren Menschen doch bitte das Alter in einer anderen Gemeinde verbringen und keine neuen zuziehen sollen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Kann der Regierungsrat die einleitend gemachte Darstellung der Wohnsitzpflicht bestätigen? Trifft es also zu, dass der Umzug in eine Alterswohnung einen neuen Wohnsitz begründet, der Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim jedoch nicht?
2. Inwiefern teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass geeignete Wohnungen für ältere Menschen mit Pflege nach Mass eine sinnvolle Zwischenstufe zwischen der Pflege zuhause und dem Heimeintritt sind?
3. Inwiefern teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass Gemeinden mit Blick auf später anfallende Kosten in der Alterspflege versuchen könnten, den Ausbau des Angebots an Wohnungen für ältere Menschen zu behindern?

4. Wie will er diese Entwicklung korrigieren und welche Rolle könnte dabei ein Sozialleistungsausgleich im Finanzausgleichsgesetz spielen?

Andreas Daurù
Markus Schaaf
Kathy Steiner

P. Ackermann	B. Bloch	R. Büchi	B. Bussmann	M. Dünki
J. Erni	K. Fehr Thoma	S. Feldmann	G. Fischer	H. Göldi
B. Gschwind	N. Gugger	E. Guyer	E. Häusler	D. Heierli
F. Hoesch	M. Homberger	H. Hugentobler	R. Kaeser	A. Katumba
R. Lais	T. Langenegger	R. Margreiter	T. Marthaler	S. Marti
S. Matter	W. Meier	E. Meier	R. Munz	J. Peter
M. Rohweder	S. Sieber Hirschi	D. Sommer	E. Straub	S. Trost Vetter
M. Wicki	C. Wyssen	J. Zollinger		